

Fachliche Weisungen

Reha

Neuntes Buch Sozialgesetzbuch – SGB IX

§ 6 SGB IX Rehabilitationsträger

Änderungshistorie

Aktualisierung zum 01.01.2025

Komplettüberarbeitung der Fachlichen Weisung und Anpassung Gesetzestext (§ 6 Abs. 3 SGB IX wurde aufgehoben).

Anpassung aufgrund der Änderungen des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II), des Dritten Buches Sozialgesetzbuch (SGB III) und des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX) ab 01.01.2025 aufgrund des Haushaltsfinanzierungsgesetzes 2024 vom 22.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 412). Ab dem 01.01.2025 geht die Zuständigkeit für die Förderentscheidung und Finanzierung für alle Maßnahmen der beruflichen Rehabilitation von erwerbsfähigen Leistungsberechtigten im SGB II, bei denen die BA der zuständige Rehabilitationsträger ist, von den JC auf die Agenturen für Arbeit (AA) über. Die Integrationsverantwortung verbleibt in den JC.

Aktualisierung zum 01.01.2024

Redaktionelle Anpassung aufgrund des mit dem Gesetz zur Regelung des Sozialen Entschädigungsrechts vom 12.12.2019 (BGBl. I S. 2652) eingeführten und ab 01.01.2024 in Kraft getretenen Sozialgesetzbuch Vierzehntes Buch – Soziale Entschädigung – (SGB XIV). Durch das SGB XIV erfolgt eine Umbenennung der Träger der Kriegsopferversorgung und Kriegsopferfürsorge in Träger der Sozialen Entschädigung.

Aktualisierung zum 01.01.2022

Die Fachliche Weisung wurde aufgrund des zum 10.06.2021 in Kraft getretenen "Gesetzes zur Stärkung der Teilhabe von Menschen mit Behinderungen sowie zur landesrechtlichen Bestimmung der Träger von Leistungen für Bildung und Teilhabe in der Sozialhilfe" (Teilhabestärkungsgesetz) vom 02. Juni 2021 (BGBl. Jahrgang 2021 Teil Nr. 29, S. 1393 ff.) komplett überarbeitet. Im Fokus der Neuregelung des § 6 Absatz 3 SGB IX steht die Beratung und Beteiligung der Jobcenter durch den Rehabilitationsträger BA.

Aktualisierung am 20.11.2017

Neufassung

Gesetzestext

§ 6 SGB IX

Rehabilitationsträger

- (1) Träger der Leistungen zur Teilhabe (Rehabilitationsträger) können sein:
1. die gesetzlichen Krankenkassen für Leistungen nach § 5 Nummer 1 und 3,
 2. die Bundesagentur für Arbeit für Leistungen nach § 5 Nummer 2 und 3,
 3. die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung für Leistungen nach § 5 Nummer 1 bis 3 und 5; für Versicherte nach § 2 Absatz 1 Nummer 8 des Siebten Buches die für diese zuständigen Unfallversicherungsträger für Leistungen nach § 5 Nummer 1 bis 5,
 4. die Träger der gesetzlichen Rentenversicherung für Leistungen nach § 5 Nummer 1 bis 3, der Träger der Alterssicherung der Landwirte für Leistungen nach § 5 Nummer 1 und 3,
 5. die Träger der Kriegsopferversorgung und die Träger der Kriegsopferfürsorge im Rahmen des Rechts der sozialen Entschädigung bei Gesundheitsschäden für Leistungen nach § 5 Nummer 1 bis 5,
 6. die Träger der öffentlichen Jugendhilfe für Leistungen nach § 5 Nummer 1, 2, 4 und 5 sowie
 7. die Träger der Eingliederungshilfe für Leistungen nach § 5 Nummer 1, 2, 4 und 5.
- (2) Die Rehabilitationsträger nehmen ihre Aufgaben selbständig und eigenverantwortlich wahr.

Gültig ab: 01.01.2025
Gültigkeit bis: fortlaufend

Inhalt

Aktualisierung am 20.11.2017	2
1. Rechtliche Einordnung.....	1
2. Zuständigkeit der Bundesagentur für Arbeit (BA) für Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben.....	1
3. Einbindung der JC.....	1

Gültig ab: 01.01.2025
Gültigkeit bis: fortlaufend

1. Rechtliche Einordnung

Die Vorschrift nennt die für die Leistungen zur Teilhabe möglichen Leistungsträger und legt deren generelle Leistungszuständigkeiten fest. Weiterhin enthält sie die Klarstellung, dass die Rehabilitationsträger ihre Aufgaben selbständig und eigenverantwortlich wahrnehmen. Die tatsächliche Zuständigkeit der jeweiligen Rehabilitationsträger bestimmt sich nach den für sie geltenden Leistungsgesetzen und bleibt von dieser Regelung unberührt.

2. Zuständigkeit der Bundesagentur für Arbeit (BA) für Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben

- (1) Die BA ist zuständiger Rehabilitationsträger für Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben sowie unterhaltssichernde und andere ergänzende Leistungen, wenn kein anderer Rehabilitationsträger zuständig ist.
- (2) Vorrangige Rehabilitationsträger sind die Träger der gesetzlichen Rentenversicherung, die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung und die Träger der Sozialen Entschädigung¹.
- (3) Neben diesen vorrangigen Trägern gibt es auch weitere Träger, die der BA nachgeordnet sind. Dies sind die Träger der öffentlichen Jugendhilfe und die Träger der Eingliederungshilfe¹.
- (4) Jobcenter (JC) sind keine Rehabilitationsträger im Sinne des § 6 SGB IX, aber sie besitzen die Integrationsverantwortung für Rehabilitationfälle aller Rehabilitationsträger, sofern diese Bürgergeld beziehen (Ausnahme Aufstocker).

BA ist Rehabilitationsträger für eLb

3. Einbindung der JC

- (1) Die geteilte Leistungsverantwortung für Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben zwischen Rehabilitationsträger BA und JC sowie das Beratungsverfahren nach § 6 Abs. 3 SGB IX wurden mit dem Haushaltsfinanzierungsgesetz 2024 aufgehoben. Eine Verpflichtung zur Zustimmung des JC besteht nicht mehr und wurde entsprechend des Gesetzestextes aus der Fachlichen Weisung entfernt.
- (2) Die Einbindung der JC erfolgt im Rahmen des Teilhabeplanverfahrens und ist in der Fachlichen Weisung zu § 19 SGB IX geregelt.
- (3) Die Zusammenarbeit zwischen BA und JC ist im „Kundenprozess Reha SGB II“ geregelt und anzuwenden.

¹ Deren Zuständigkeit ist in der Fachlichen Weisung § 14 SGB IX beschrieben.
BA Zentrale, KPI2
Stand: 09/2024